

Änderung der Richtlinien

zur Weiterbildungsordnung (WBO) für die Tierärzte in Bayern

vom 15.05.2024

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt mit Beschluss vom 15.05.2024 die folgende Änderung der Richtlinien zur WBO für die Tierärzte in Bayern vom 28.11.2019 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2020, Sonderbeilage), zuletzt geändert am 08.11.2023 (Deutsches Tierärzteblatt 01/2024, Sonderbeilage):

Art. 1

Änderung der Richtlinien

1. Die Richtlinien zur Anlage I WBO werden wie folgt geändert:

a. Nr. 1 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie) wird wie folgt geändert.

aa. In Abschnitt A (Kleintiere, Kleinsäuger, Vögel, Reptilien, Fische und Amphibien) wird die Nr. II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben gemäß folgender Verteilung:

1	Allgemeinanästhesie bei pädiatrischen Patienten	1
2	Allgemeinanästhesie bei geriatrischen Patienten	1
3	Allgemeinanästhesie und Infusionstherapie bei septischen Patienten	1
4	Allgemeinanästhesie bei Patienten mit kardialer Erkrankung	1
5	Allgemeinanästhesie bei Patienten mit chronischer Niereninsuffizienz	1
6	Allgemeinanästhesie bei brachycephalen Patienten	1
7	Narkosezwischenfälle	3
8	Schmerzbehandlung, Objektivierung der Schmerzen	3
	- davon Behandlung perioperativer Schmerzen (mind.)	1
	- davon Behandlung chronischer Schmerzpatienten (mind.)	1
9	Intensivmedizinische Betreuung	6
	- davon Katzen (mind.)	2
	- davon Hunde (mind.)	2
	- davon Transfusion von Blut bzw. Blutprodukten (mind.)	1
10	Allgemeinanästhesie eines Vogels	1
11	Allgemeinanästhesie eines Reptils, Amphibiums oder Fisches	1“

bb. In Abschnitt B (Pferde) wird die Nr. II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben gemäß folgender Verteilung:

1	Allgemeinanästhesie bei Fohlen unter sechs Wochen	2
2	Allgemeinanästhesie bei geriatrischen Patienten	1
3	Allgemeinanästhesie bei Pferden mit Schock	4

4	Allgemeinanästhesie bei Pferden mit Vorhofflimmern oder anderer Herzerkrankung	1
5	Allgemeinanästhesie bei Pferden mit sonstigen relevanten Organerkrankungen von Niere, Leber und/oder Lunge	1
6	Narkosezwischenfälle	4
7	Perioperative Schmerzbehandlung, Objektivierung der Schmerzen	3
8	Therapie chronischer Schmerzen	1
9	Infusionstherapie bei Schockpatienten	3"

- b. In Nr. 3 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie) wird in Abschnitt I (Leistungskatalog) der Punkt 3.1 wie folgt gefasst:

„3.1 Anwendung verschiedener Färbetechniken (z. B. Gram, Stamp, Ziehl-Neelsen) und Mikroskopie ungefärbter und gefärbter Präparate*“

- c. In Nr. 5 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Dermatologie beim Klein- und Heimtier) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je zwei über Patienten mit allergischen Krankheiten, Ektoparasiten, bakteriellen oder viralen Hautinfektionen, Dermatomykosen, Neoplasien, Endokrinopathien mit dermatologischen Symptomen, immunbedingten oder Autoimmunkrankheiten und kongenitalen oder metabolischen Krankheiten“

- d. In Nr. 7 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Fische) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon 14 aus dem Nutzfisch- und sechs aus dem Zierfischbereich“

- e. In Nr. 9 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Geflügel) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Dokumentationen, davon

- 1 18 Falldiskussionen mit Literaturangaben, von diesen mindestens je vier über Krankheitsfälle bei Legehennen und Masthähnchen und mindestens je zwei über Krankheitsfälle bei Puten, Wassergeflügel, Tauben und Sondergeflügel
- 2 zwei Gutachten (ggf. Beispielgutachten)“

- f. In Nr. 11 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Heimtiere [Kleinsäuger]) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je sieben über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 und 4 und mindestens je eine über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 2 und 3; es müssen mindestens sechs verschiedene Tierarten Berücksichtigung finden.“

- g. Nr. 13 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere) wird wie folgt geändert:

aa. In Abschnitt I (Leistungskatalog) wird der Punkt 2.5 wie folgt gefasst.

„2.5 Anwendung von Kontrastmitteln für die bildgebende Diagnostik 10“

bb. Abschnitt II (Dokumentationen) wird wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben, verteilt auf die in Leistungskatalog-Abschnitt 1 aufgeführten Krankheitsbereiche 1.1 bis 1.16“

- h. In Nr. 14 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den in Leistungskatalog-Abschnitt 1 aufgeführten Krankheitsbereichen 1.1 bis 1.11. Es müssen alle Bereiche abgedeckt sein.“

- i. In Nr. 15 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle bei Kleinen Wiederkäuern und/oder Neuweltkameliden (bei mindestens zehn beschriebenen Fällen muss es sich um Bestandsprobleme handeln); ersatzweise ein Projektbericht mit Literaturangaben für je fünf Falldiskussionen“

- j. Nr. 16 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Kleintierchirurgie) wird wie folgt geändert:

aa. In Abschnitt I (Leistungskatalog) wird der Punkt 1.5 wie folgt gefasst:

„1.5 Thorax 10 / 5
 a) Thorakoskopie und/oder thorakoskopische Chirurgie
 b) Thorakotomischer Eingriff (außer Lungenlappenresektion)
 c) Thorakotomie mit Lungenlappenresektion“

bb. Abschnitt II (Dokumentationen) wird wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je drei aus der Weichteilchirurgie, orthopädischen Chirurgie, Neurochirurgie, Ophthalmologie und Stomatologie“

k. Nr. 15 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Kleintiere) wird wie folgt geändert:

aa. In Abschnitt I (Leistungskatalog) wird der Punkt 1.4 wie folgt gefasst:

„1.4 Röntgenuntersuchung (internistisch) 25“

bb. In Abschnitt I (Leistungskatalog) wird der Punkt 1.5 wie folgt gefasst:

„1.5 Anwendung von Kontrastmitteln für die bildgebende Diagnostik 10“

cc. In Abschnitt I (Leistungskatalog) wird der Punkt 2.7 a) wie folgt gefasst:

„2.7 Röntgenuntersuchung (orthopädisch) 25“

dd. Abschnitt II (Dokumentationen) wird wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

„Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je eine aus den Bereichen Verdauungstrakt, Respirationstrakt, Herzkreislaufapparat, Harntrakt, Geschlechtstrakt, Nervensystem, Endokrine Organe, Blut, onkologische Erkrankungen, Haut, Infektionskrankheiten, Bewegungsapparat, Augen und Mundhöhle“

l. In Nr. 20 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Mikrobiologie) wird in Abschnitt I (Leistungskatalog) der Punkt 4.1 wie folgt gefasst:

„4.1 Anwendung verschiedener Färbetechniken (z. B. Gram, Stamp, Ziehl-Neelsen) und Mikroskopie ungefärbter und gefärbter Präparate**“

m. In Nr. 26 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Pferde) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten, davon mindestens je zwei aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 bis 8“

n. In Nr. 27 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Pferdechirurgie) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten, davon mindestens je zwei über operative Eingriffe an Haut, Kopf/Hals, Abdomen, Urogenitaltrakt, Gelenken, orthopädischen Weichteilen, Huf und Knochen“

- o. In Nr. 30 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je drei aus den Teilbereichen Gynäkologie, Geburtshilfe, Biotechniken und Andrologie, Krankheiten der Milchdrüse, Krankheiten der Neugeborenen und gegebenenfalls Herdenbetreuung (ersatzweise ein Projektbericht mit Literaturangaben für je fünf Falldiskussionen)“

- p. In Nr. 31 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Reptilien) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je eine aus den Leistungskatalog-Punkten 1.1 bis 7.5“

- q. In Nr. 31 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Rinder) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle oder Bestandsprobleme aus der Rinderpraxis (ersatzweise ein Projektbericht mit Literaturangaben für je fünf Falldiskussionen)“

- r. In Nr. 31 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Schweine) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle oder Bestandsprobleme aus der Schweinepraxis (ersatzweise ein Projektbericht mit Literaturangaben für je fünf Falldiskussionen)“

- s. Nr. 36 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Tierschutz) wird wie folgt geändert:

- aa. Nach der Überschrift wird folgender Abschnitt I (Leistungskatalog) eingefügt:

„I Leistungskatalog:

Gefordert wird die Durchführung der nachfolgend aufgeführten 500 Verrichtungen in der je Abschnitt angegebenen Mindestzahl. Es müssen zwei der drei Tiergruppen Nutztiere, Heimtiere/Begleittiere/Exoten und Labortiere abgedeckt sein. An einem Tierindividuum können mehrere Verrichtungen erfolgen. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

		Anzahl
1	Tierbeurteilung: Die Tierbeurteilungen sind an mindestens 75 Tieren durchzuführen. Als einzelne mögliche Verrichtungen hierzu zählen in einem angemessenen Verhältnis zueinander ¹ :	140
1.1	Identitätsfeststellung und -dokumentation	
1.2	Exterieurbeschreibung	
1.3	Rasse-/Mischlingszuordnung	
1.4	Beurteilung von Haut und Haarkleid/Befiederung	
1.5	Beurteilung von Ernährungs- und Pflegezustand	
1.6	Beurteilung des Gesundheitszustandes anhand von Tierschutzindikatoren (einschließlich Vorliegen von Technopathien)	
1.7	Altersbestimmung	
1.8	Verhaltensbeurteilung einschließlich Vorkommen von Verhaltensabweichungen/-störungen	
1.9	Beurteilung von Bewegungsabläufen (z. B. hinsichtlich Schmerzen/Rassezuordnung)	
2	Haltungsbeurteilung: Die Haltungsbeurteilungen sind an mindestens fünf verschiedenen Tierarten durchzuführen. Als einzelne mögliche Verrichtungen hierzu zählen in einem angemessenen Verhältnis zueinander die Beurteilung von ² :	150
2.1	Platzangebot und Bewegungsmöglichkeiten	
2.2	Funktionsbereichen: - Futterorte - Tränke - Liegeplätze/Ruheorte - Ausscheidungsorte - Sonstige Funktionsbereiche (z. B. Sandbad, Wasserbad, Kratzbaum, Melkvorrichtung, Auslauf/Weide)	
2.3	Beschäftigungsmöglichkeiten/Lebensraumbereicherung (Enrichment)	
2.4	Licht	
2.5	Klima/Schadgasen	
2.6	Management	
2.7	Zubehör (z. B. auch Trainingszubehör wie Zäumung, Halsbänder oder tierschutzwidriges Zubehör)	
2.8	Sozialkontakten (inter- und intraspezifisch)	
3	Beurteilung der Tier-Mensch-Beziehung (z. B. Art des Umgangs mit dem Tier)	40
4	Beratung bzw. Belehrung und Anleitung von Tierhaltern zur Prävention von Technopathien und/oder Ethopathien	20

¹ Es müssen nicht zwingend alle aufgeführten Leistungen abgedeckt sein.

² Es müssen nicht zwingend alle aufgeführten Kriterien abgedeckt sein.

5	Planung, Durchführung und Dokumentation von Betriebskontrollen und/oder Eigenkontrollkonzepten	20
6	Beurteilung und Dokumentation des Vorliegens von Schmerzen (z. B. Grimace Scale), Leiden und/oder Schäden bei Tieren (z. B. bei der Haltung, beim Transport, im Versuch oder bei der Tötung)	20
7	Vollständige, auch rechtliche Beurteilung und Dokumentation von ³ :	40
	- Tierhaltungen*	
	- Zuchten	
	- Transporten	
	- Schlachtstätten*	
	- Veranstaltungen mit Tieren	
	- Tierhandel*	
8	Erstellung und/oder Beurteilung von Tierversuchsanträgen unter besonderer Berücksichtigung von Abbruchkriterien, tierethischen Aspekten etc. (ggf. auch Beispielanträge)	2
9	Beurteilung des Schlachttieres, der Schlachtung und/oder der Tiertötung, der Betäubung und der Immobilisation anhand der Rechtslage	10
10	Erstellung von Gutachten und/oder Stellungnahmen ⁴ zu beispielsweise	8
	- Strafverfahren und Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Tierschutzfragen	
	- Tierversuchsanträgen	
	- einschlägigen Fachartikeln	
11	Frei wählbare Verrichtungen (je nach Tätigkeitsschwerpunkt)	50

bb. Der Überschrift „Dokumentationen“ wird die römische Ziffer II vorangesetzt.

t. In Nr. 38 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Verhaltenskunde) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den in Anl. I Nr. 38 Abs. IV.3 bis 5 WBO aufgeführten Bereichen (ersatzweise ein Projektbericht mit Literaturangaben für je fünf Falldiskussionen)“

u. In Nr. 42 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 eingehend dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je zwei über Fälle aus der Parodontologie, Kieferchirurgie, Endodontie, Prothetik, Kieferorthopädie und Zahnbehandlungen bei Nagern oder Hasenartigen“

³ Die mit * gekennzeichneten Punkte sind obligat, die übrigen fakultativ.

⁴ Die Ausarbeitungen sind dem Weiterbilder, aber nicht der Kammer vorzulegen.

- v. In Nr. 43 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel) wird der Abschnitt II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Dokumentationen, davon

- 1 18 Falldiskussionen mit Literaturangaben (mindestens 10 über Krankheitsfälle bei Ziervögeln und mindestens je zwei über Krankheitsfälle bei Wildvögeln, Greifvögeln und Tauben)
- 2 zwei Gutachten (ggf. Beispielgutachten)“

2. Die Richtlinien zur Anlage II WBO werden wie folgt geändert:

- a. In Nr. 2 (Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Klein- und Heimtier) wird in Abschnitt I (Leistungskatalog) der Punkt 1.1 wie folgt gefasst:

„1.1	Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe und Ophthalmoskopie (indirekt und/oder direkt ⁵)	70
	davon	
	a) Untersuchung auf Augenkrankheiten bei Hund und Katze mit fotografischer ⁶ Dokumentation	45
	- davon mindestens Erkrankungen der Netzhaut	10
	- davon mindestens erbliche Augenkrankheiten	20
	b) Untersuchungen bei Kleinsäugetern mit Tonometrie	15
	c) Untersuchungen bei Vögeln	10
	- davon mit medikamentöser Induktion einer Mydriasis	2
	- davon mit fundusfotografischer ⁶ Untersuchung	3“

- b. Nr. 7 (Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung [Kleintiere]) wird wie folgt gefasst:

„I Leistungskatalog:

"Gefordert wird die Dokumentation von mindestens 100 persönlich durchgeführten Ernährungsberatungen und diätetischen Behandlungen. Es müssen Hunde und Katzen vertreten sein. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren (s. zugehörige Dokumentationsbögen).“

II Dokumentationen:

Vorlage von zehn Falldiskussionen mit Literaturangaben über persönlich durchgeführte diätetische Behandlungen; die Falldiskussionen müssen mindestens fünf verschiedene Problembereiche abdecken. Es müssen Hunde und Katzen vertreten sein.“

⁵ Beide Verfahren müssen vertreten sein.

⁶ Das Bildmaterial ist auf einem Datenträger beizufügen

- c. In Nr. 20 (Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd) wird in Abschnitt I (Leistungskatalog) der Punkt 4.8 wie folgt gefasst:

„4.8 Entfernen von permanenten Backenzähnen mittels anerkannter alternativer Methoden (z. B. Minimal-invasive Transbukkkale [Schraub-]Extraktion, Trepanation und Repulsion, Intraorale Segmentierung⁷ 2“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinien zur WBO für die Tierärzte in Bayern tritt am 01.07.2024 in Kraft.

⁷ Es ist mindestens erforderlich, dass der sich weiterbildende Tierarzt entweder als Operationsassistentz oder als erstbehandelnder, überweisender und nachbehandelnder Tierarzt in engem fachlichen Austausch mit dem Chirurgen stand und Zugriff auf das in Zusammenhang mit dem Eingriff angefertigte Bildmaterial hat.